

Name:

Datum:

PLZ, Ort:

Straße, Hausnummer:

Telefon:

An die
Gemeinde Edewecht
Bauamt
Postfach 11 64

26181 Edewecht

Antrag auf Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung

Lage des Grundstücks:
=====

Ortschaft:

Straße, Haus-Nr.:

Flur: Flurstück(e):

Für das o. a. Grundstück beantrage ich eine Entwässerungsgenehmigung
(Genehmigung zur Herstellung eines Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage
und für das Einleiten von Abwasser).

Es sollen folgende Abwässer eingeleitet werden:

- ausschließlich häusliche Abwässer
- häusliche Abwässer sowie Kondensate aus sog. Brennwertgeräten
(z. B. Niedertemperaturkessel)
- gewerbliche/industrielle Abwässer

Die Rohrleitungen werden aus hergestellt.

Auf dem Grundstück werden Wassermengen gewonnen (z.B. Brunnen, Regenwassernutzung), die auch in den Schmutzwasserkanal gelangen:

- ja nein

Die Anschlussarbeiten werden ausgeführt

durch

Firma:

in Eigenleistung (Auch in diesem Fall ist eine Fertigstellungserklärung eines Fachunternehmens oder eine gebührenpflichtige Abnahme durch die Gemeinde bei offener Baugrube erforderlich.)

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um ein Gebäude mit

ausschließlich Wohnnutzung
 ausschließlich gewerbliche Nutzung
 gewerbliche und Wohnnutzung
 sonstiges: _____

Folgende Pläne sind dem Antrag in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

Lageplan
 Grundrisse -mit Einzeichnung der Leitungsverläufe vom Gebäude bis zu den Anschlussmöglichkeiten-
 Schnittplan
 Beschreibung von Vorbehandlungsanlagen
 Beschreibung des gewerblichen Betriebes
 Erläuterungsbericht (nur bei Vorhaben mit nicht ausschließlicher Wohnnutzung)

Mir ist bekannt, dass ich vor Erteilung der Genehmigung nicht mit dem Bau der Anlage beginnen darf und dass ich die Kosten für die Herstellung des Anschlusses und die evtl. Beseitigung von Beschädigungen an dem öffentlichen Teil der Abwasseranlage zu tragen habe.

Unterschrift Antragsteller:

Unterschrift Bauausführender:

Technische Richtlinien zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Edewecht vom 30. Oktober 1995

Diese Richtlinien regeln technische Einzelfragen bei der Anwendung dieser Satzung (insbesondere bei der Erteilung von Entwässerungsgenehmigungen).

1. Nennwerte der Anschlusskanäle

- a) Bei Gebäuden mit ausschließlicher Wohnnutzung und höchstens zwei Wohneinheiten ist ein Rohrdurchmesser von mindestens 125 mm NW vorzusehen.
- b) Bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten ist in der Regel ein Rohrdurchmesser von 150 mm NW ausreichend.
- c) Bei gewerblich und industriell genutzten Anschlüssen wird die Nennweite des Rohrdurchmessers im Einzelfall durch die Gemeinde festgelegt.

2. Material des Anschlusskanals

Für Hausanschlüsse können grundsätzlich alle in der DIN 1986 -Teil 4- genannten Rohrmaterialien verwendet werden, soweit sie in Spalte 7 der vorgenannten DIN als geeignet bezeichnet werden.

Sobald jedoch Abwässer aus Brennwertgeräten oder gewerbliche bzw. industrielle Abwässer eingeleitet werden sollen, ist die Geeignetheit der Rohrmaterialien im Hinblick auf die Beständigkeit gegen das im Einzelfall einzuleitende Abwasser zu prüfen.

3. Gefälle

Das Gefälle des Anschlusskanals soll in der Regel etwa 1 % (max. 3 %) betragen.

4. Spülstutzen

Im Anschlusskanal ist an geeigneter Stelle ein Spülstutzen vorzusehen, der so anzuordnen ist, dass er jederzeit zugänglich ist.

5. Fertigstellungserklärung und Abnahme

Die Gemeinde verzichtet grundsätzlich auf eine Abnahme, wenn die fachgerechte Ausführung des Grundstücksanschlusses durch den Grundstückseigentümer bzw. des Bauausführenden bestätigt wird. Eine gemäß § 10 Absatz 3 der Abwasserbeseitigungssatzung erforderliche Abnahme hat stets bei noch nicht verfüllter Baugrube zu erfolgen. Sollte ein Bauausführender die Baugrube bereits verfüllt haben, kann eine Abnahmebescheinigung nicht

ausgestellt werden mit der Folge, dass auch kein Abwasser eingeleitet werden darf. Verfüllte Rohrgräben etc. sind vollständig wieder auszuheben. Falls dieses unverhältnismäßig sein sollte, kann die Abnahme z. B. nach stichprobenartigem Aufgraben der Leitungswege durch den Bauausführenden zur Überprüfung des Gefälles und durch Einleitung von gefärbtem Wasser zur Überprüfung der Einleitungsstellen und Leistungsverläufe erfolgen.

6. Sachkunde des Bauausführenden

Anschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage dürfen nur durch sachkundige Unternehmen und Personen hergestellt werden.

Entsprechend den Vorschriften der Handwerksordnung dürfen solche Arbeiten von Unternehmen ausgeführt werden, die mit einem der folgenden Handwerke in die Handwerksrolle eingetragen sind:

- a) Gas- und Wasserinstallation
- b) Straßenbau (einschl. Rohrleitungsbau)

Personen sind dann zur Herstellung des Anschlusskanals in Eigenleistung oder in Nachbarschaftshilfe nach der Abwasserbeseitigungssatzung zugelassen, wenn sie eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der o.a. Handwerke nachweisen oder den Erwerb entsprechender Kenntnisse durch eine mindestens dreijährige Tätigkeit in einem der o.a. Handwerke bescheinigt werden kann.